



Allgemeine Einkaufsbedingungen der HELMKE Gruppe

1 1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) ausschließlich und werden mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten in jeglicher Form erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Jeglicher Bezug in unserer Bestellung auf Angebote des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung seiner Bedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kauf- oder Werkverträgen getroffen werden, sind in den Kauf- oder Werkverträgen, diesen Einkaufsbedingungen und in unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

Mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Auch ohne eine Klarstellung gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote (Bestellungen) sind verbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als freibleibend und unverbindlich bezeichnet haben und werden mittel Telefax, mittels EDI-Anbindung oder per Email aufgegeben.

Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme, Änderungen und Ergänzungen der Bestellung gelten als neues Angebot und bedürfen unserer schriftlichen Annahme.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen zur Geheimhaltung in Abschnitt 6, Absätze 3 bis 6 dieser AEB.

3 Lieferzeit und Lieferverzugsstrafe

Ist eine Lieferzeit von uns auf den Bestellungen angegeben, ist diese bindend, anderenfalls ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in



Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit und/oder Leistungsfristen nicht eingehalten werden kann. Liefer- und/oder Leistungsfristen werden dadurch nicht verlängert, es sei denn wir erkennen dies schriftlich an. Alle zur Einhaltung des Liefertermins notwendigen Mehrkosten wie beschleunigter Transport sind vom Lieferanten zu übernehmen.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettovertragswertes pro vollendeten Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettovertragswertes der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung vom Lieferanten oder Vertragsrücktritt zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist als Mindestbetrag des geschuldeten Schadensersatzes anzusehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Vorzeitige Lieferung oder Leistung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. In keinem Fall dürfen wir aus einer solchen Lieferung und Leistung benachteiligt werden dementsprechend beginnen die Zahlungsfristen mit dem vereinbarten Termin zu laufen, der auch weiterhin für den Gefahrenübergang maßgeblich ist (wir haften nur als Verwahrer). Des Weiteren behalten wir uns vor, alle uns aus der vorzeitigen Lieferung entstandenen Mehrkosten an den Lieferanten weiter zu berechnen.

4 Leistungserbringung, Lieferung, Exportkontrolle, Gefahrenübergang

Die Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz: Ludwig-Erhard-Ring 7-9, 31157 Sarstedt, stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfolgsort (Bringschuld).

Erfolgt eine Leistungserbringung aus dem Ausland (außerhalb von Deutschland), gilt die Handelsklausel, die in unserer Bestellung angegeben ist, als vereinbart. Wird keine Angabe gemacht, gilt DDP (Incoterm 2000). Ist dies nicht Möglich, kann nach Rücksprache mit uns auf DDU „Verwendungsstelle“ (Incoterm 2000) ausgewichen werden. In jedem Fall trägt der Lieferant alle Kosten und Risiko für die Lieferung und/oder Leistungserbringung bis zu unserem Geschäftssitz in Sarstedt.

In jedem Fall erfolgt Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, wenn die Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt. Bei Lieferung an Dritte behalten wir uns vor HELMKE-Lieferpapiere zuzustellen.

Der Lieferung ist eine Konformitätserklärung sowie ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt von der Anzeige ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Darüber hinaus wird der Lieferant die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Außenwirtschaft-, Ausfuhr- und Zollrecht einhalten und die erforderlichen Genehmigungen einholen. Ferner wird er uns spätestens vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten des Außenwirtschaft-, Ausfuhr- und Zollrecht zuschicken, die wir für die Ein- und



Ausfuhr sowie für den Wiederausfuhr im Falle des Weiterverkaufs der Lieferungen und Leistungen benötigen.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten jeglicher Art haben keine Gültigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland weiterzuverkaufen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergang am Erfüllungsort auf uns über.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

5 Preis und Zahlungsbedingungen (Skonto), Aufrechnung

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend, einseitige Preisänderungen sind nicht zulässig. Alle Preise verstehen sich einschließlich der zum vereinbarten Liefertermin gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Eine nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung wird unbearbeitet zurückgesandt und gilt als nicht gestellt. In diesem Fall wird die vereinbarte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt erst mit der ordnungsgemäß gelegten Rechnung zu laufen.

Im Falle einer Mängelrüge behalten wir uns das Recht vor, den entsprechenden Preis vollständig bis zur Behebung des Mangels zurückzuhalten.

Der Lieferant kann nur mit solchen eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

6 Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

Wir behalten uns Eigentumsrechte an Stoffen und Materialien vor (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie an Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die wir dem Lieferanten für die Herstellung bereitstellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von bereitgestellten Gegenständen wird durch den Lieferanten für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.



Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn das in den überlassenen Unterlagen und sonstigen Informationen enthaltene Wissen, auch das über Fertigungsverfahren, öffentlich bekannt geworden ist.

Der Lieferant wird die zur Erledigung von Anfragen oder zur Abwicklung von Bestellungen benötigten Unterlagen nach jeweiliger Leistungserbringung oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung auf unser Verlangen hin umgehend an uns zurückgeben.

Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung zu unserem Unternehmen hinweisen und für uns gefertigte Gegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend der Vorgaben in den vorgenannten Klauseln zur Geheimhaltung verpflichten.

Für jeden Fall der Verletzung einer unter den in Abschnitt 6, Absätze 3 bis 6 niedergelegten Pflichten dieser Bedingungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EURO 10.000,00. Der Lieferant ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass als Folge des Verstoßes gegen Abschnitt 6, Absätze 3 bis 6 ein geringerer Schaden entstanden ist.

7 Mangelhafte Lieferung und Selbstvornahme

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage sowie mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend in diesem Abschnitt der AEB nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang sowohl den jeweils anzuwendenden DIN-, VDE- und ähnlichen Vorschriften entspricht als auch die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Sofern im Einzelfall keine Vereinbarung zur technischen Dokumentation getroffen wurde, wird der Lieferant uns Zeichnungen, technische Berechnungen, Prüfnachweise, Beschreibungen sowie Bedienungsvorschriften und -anleitungen in deutscher und englischer Sprache, kostenlos vor Lieferung und/ oder Leistung zuschicken. Hard- und Software stellen immer eine Einheit dar, sofern nicht anderes vereinbart ist.

Ferner garantiert uns der Lieferant die tadellose Ausführung der bestellten Lieferungen und Leistungen und sichert uns ausdrücklich die Mängelfreiheit während der in Abschnitt 11 dieser Bedingungen genannten Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist zu.

Unsere Rügeobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.



In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Der Lieferant hat auf unser Verlangen mangelhafte Waren unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfrei auszutauschen oder nach zu bessern. Des Weiteren hat er uns alle für die Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (z. B. Transport-, Aus- und Einbaukosten) zu ersetzen.

Die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, in Form der Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist diese fehlgeschlagen, so können wir den Mangel selbst beseitigen ohne dass dadurch unsere Ansprüche auf irgendeine Weise beeinträchtigt würden. Vom Lieferanten können wir in diesem Fall Ersatz bzw. auch einen entsprechenden Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung für den Lieferanten bzw. für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebsstätte oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es für die Selbstvornahme keiner Fristsetzung unsererseits. Der Lieferant ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Selbstvornahme, zu unterrichten.

Der Lieferant übernimmt die uns dabei entstehenden Kosten nur, soweit dies Selbstkosten des Einkäufers ohne Gewinnanteil sind. Der Arbeitsstundensatz im Selbstvornahmefall ist fix und beträgt 69,00 Euro/h.

Des Weiteren steht es dem Lieferanten frei, einen unabhängigen Gutachter zu bestellen, um den Mangel als solchen zu qualifizieren.

Kleine Änderungen oder Nachbesserungen an der Ware können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung auf unsere Kosten vorgenommen werden, ohne dass hierdurch die Nacherfüllungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird.

Durch Abnahme bzw. Billigung vorgelegter Zeichnungen sowie durch Quittung des Empfanges von Liefergegenständen, deren vorübergehende Nutzung und durch Leistung von Zahlungen verzichten wir nicht auf unsere Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstige Rechte.

8 Qualitätskontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung der bei Ihm bestellten Produkte den zum Liefertermin für uns geltenden Stand und die Regeln der Technik insbesondere die EU-Richtlinien und Verordnungen (u. a. Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, EMV-Richtlinie 2014/30/EU, sofern zutreffend), VDE Vorschriften und Regeln des Umwelt- und Unfallschutzes sowie Sicherheitsvorschriften, die einschlägigen Normen und ähnlich Regelwerke einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner sämtlich für die Ausführung der bei im bestellten Produkte und Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen und sonstigen Genehmigungen zu halten

Dementsprechend verpflichtet er sich, die Konformität zu den geltenden Richtlinien zu erklären, die Konformitätserklärung und die erforderlichen Qualitäts- und Prüfnachweise sowie auf Verlangen die entsprechenden Genehmigungen vorzulegen.



Die Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Vollständigkeit seiner Lieferungen und Leistungen.

Wir können auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Produkte und Leistungen, insbesondere Stand ihrer Herstellung, verlangen sowie die Arbeiten während der Herstellung überprüfen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, rechtzeitig die Prüfbereitschaft anzuzeigen, um unseren Mitarbeitern die Teilnahme an seiner Qualitätskontrolle zu ermöglichen. Die Prüfbereitschaft ist dem in der Bestellung genannten Sachbearbeiter, mit einem Vorlauf von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben.

Sobald uns der genaue Fertigstellungstermin bekannt ist, werden wir entscheiden, ob eine Prüfung erfolgt oder ob der Versand der Teile direkt erfolgen kann.

Sollte die Qualitätskontrolle in Hause des Lieferanten stattfinden, wird der Lieferant gebeten unserem Qualitätsprüfer alle Prüfprotokolle und sonstigen erforderlichen Prüfunterlagen vorzulegen, die bis zum Prüfzeitpunkt entsprechend dem Fertigungsfortschritt zu erstellen sind.

Bei Verzicht der Teilnahme an einer Prüfung im Hause des Lieferanten, sind diese Prüfunterlagen an den in der Bestellung genannten Sachbearbeiter zu senden.

In den Prüfprotokollen sind stets unsere Bestellnummer, Bestellposition, und Auftragsnummer anzugeben.

Die persönlichen Kosten für den Qualitätsprüfer gehen zu unseren Lasten. Die sachlichen Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten.

Sollte jedoch eine Wiederholprüfung aus Gründen erforderlich sein, die der Lieferant zu vertreten hat (z. B. keine Prüfbereitschaft trotz Fertigmeldung oder Mängel), werden wir dem Lieferanten die uns entstehenden zusätzlichen Kosten berechnen. Nach Feststellung eines Mangels sind bei der Mängelbeseitigung alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Termine zu realisieren. Hierzu gehören auch eine Aufstockung des Personals sowie Mehr- und/oder Wochenendarbeit. Sämtliche hieraus resultierende Kosten trägt der Lieferant.

Die Qualitätskontrolle setzt einen vollständigen Werkstatt- und Funktionstest voraus. Der Werkstatttest wird vom Lieferanten durchgeführt und umfasst unter anderem eine 100-%-ige Vollständigkeitskontrolle, sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Tests. Hier ist insbesondere die Einhaltung der spezifizierten Leistungsparameter anhand von zertifizierten Messgütern/Prüfgegenständen zu verifizieren. Die Testergebnisse sind bei der Qualitätskontrolle in Form von Prüfprotokollen/Zertifikaten an uns zu übergeben.

Eine erfolgte Qualitätsprüfung und Versandfreigabe entlässt den Lieferanten nicht aus seiner Haftung. Diese bleibt ungeteilt, als ob die Prüfung nicht stattgefunden hätte.

Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit eine Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen. Im Falle eines mangelhaften Qualitätssicherungssystems oder unzureichender Dokumentation über Qualitätsprüfungen sind wir berechtigt die Kosten des Audits an den Lieferanten weiterzubelasten.



9 Lieferantenregress und Produzentenhaftung im Fall des Weiterverkaufs durch HELMKE-Kunden sowie Produzentenhaftung im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Nimmt unser Kunde einen Weiterverkauf an einen Verbraucher vor, findet die Regelung in Abschnitt 7 der vorliegenden AEB zur Selbstvornahme im Mangelfall keine Anwendung.

Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, d. h. die Ursache ist in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt, und haftet er im Außenverhältnis selbst, so hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, auch durch von uns durchgeführte Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10 Sistierung, Stornierung

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der Lieferant uns die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzulegen. Der Lieferant kann ausschließlich den Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten von uns fordern. Sollte die Sistierung kürzer bzw. länger dauern, kann der Lieferant keine Forderungen für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten geltend machen.

Wir behalten uns vor, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen.

11 Verjährung

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen verjähren unsere Ansprüche nach Abschnitt 7 nach 36 Monaten ab Gefahrenübergang, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist. Soweit bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung bei Abnahme.

Wird eine Nachbesserung bzw. Neulieferung begehrt und/oder durchgeführt beginnt die Frist für diese Lieferungen und Leistungen vom neuen zu laufen.

12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Die vorliegenden AEB unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) finden keine Anwendung.

Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Hannover ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Dies schließt internationale Streitigkeiten ein. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.



13 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.